

## 3 Grundlegende Anforderungen

## Kapitel 3 Grundlegende Anforderungen

Die CTU-Packrichtlinien in der Fassung der Bekanntmachung von 1999 enthalten in der Anlage 5 eine Auflistung sogenannter **DOs and DON'Ts**, die zusätzlich noch mit Zeichnungen illustriert sind. Obwohl der Informationsgehalt dieser Auflistung begrenzt ist, war es der Wunsch vieler Beteiligten in der Expertengruppe, diese oder eine ähnliche Auflistung beizubehalten. Daher wird in diesem Kapitel eine schlagwortartige Auflistung der grundlegenden Anforderungen formuliert. Bei der Formulierung dieser Auflistung wurde angestrebt, alle beim Packen von CTUs relevanten Sachverhalte zu erfassen. Dennoch muss gesagt werden, dass diese Auflistung keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Sie ist daher keine Checkliste. Sie liefert aber einen guten Einstieg in die Gesamthematik.

In diesem Kapitel sind diejenigen Maßnahmen und Aufgaben beschrieben, die von zentraler Bedeutung für das sichere Packen und die sichere Beförderung von Ladung sind.

**3.1 Allgemeines**

- Sorgen Sie für eine sichere Arbeitsumgebung.
- Benutzen Sie sichere Umschlaggeräte.
- Verwenden Sie geeignete persönliche Schutzausrüstung
- Prüfen Sie nach, ob sich die CTU und die Ladungssicherungsmittel in gutem Zustand befinden.
- Rauchen, essen oder trinken Sie nicht, während die Ladung verpackt, gesichert oder ausgepackt wird.

**3.2 Planung**

- Wählen Sie die CTU, die am besten geeignet ist, um die Ladung für den vorgesehenen Transport aufzunehmen.
- Erstellen Sie einen Packplan, wenn dies für notwendig erachtet wird.
- Wählen Sie die Sicherungsverfahren, die für die Merkmale der Ladung, den Verkehrsträger und die Eigenschaften der CTU am besten geeignet sind.
- Überschreiten Sie nicht die zulässigen Nutzlastgrenzen der Einheit oder die höchste zulässige Bruttomasse gemäß dem CSC<sup>2)</sup> und den innerstaatlichen Regelungen für die Beförderung auf der Straße und mit der Eisenbahn.

**3.3 Packen**

- Verteilen Sie schwere Ladung gleichmäßig über die gesamte Bodenfläche.
- Beachten Sie alle Handhabungsanweisungen und -symbole auf den Verpackungen, wie zum Beispiel „Diese Seite nach oben“.
- Beladen Sie so, dass der Schwerpunkt in der CTU richtig angeordnet ist.
- Konzentrieren Sie nicht schwere Ladung auf kleinen Bodenflächen.
- Beladen Sie nicht mit außermittiger Lastverteilung.
- Bilden Sie keine ungleichmäßigen Lagen von Packstücken, wenn dies vermieden werden kann.
- Stauen Sie keine schweren Güter auf leichte Güter.
- Stauen Sie keine stark riechenden Güter zusammen mit empfindlichen Waren.
- Packen Sie keine nassen und feuchten Güter, wenn dies vermieden werden kann.
- Verwenden Sie keine Sicherungs- oder Schutzausrüstung, die mit der Ladung unverträglich ist.

**3.4 Packen von gefährlichen Gütern**

- Überprüfen Sie, ob alle Versandstücke ordnungsgemäß gekennzeichnet und beschriftet sind.
- Packen Sie gefährliche Güter entsprechend den geltenden Gefahrgutvorschriften.

<sup>2)</sup> Internationales Übereinkommen über sichere Container, 1972.

**3 Grundlegende Anforderungen**

- Packen Sie gefährliche Güter, soweit möglich, in die Nähe der Türöffnung der CTU.
- Bringen Sie an der Außenseite der CTU die erforderlichen Placards, Kennzeichen und Beschriftungen an.
- Packen Sie keine miteinander unverträglichen Güter zusammen, die getrennt werden sollten.
- Packen Sie keine beschädigten Versandstücke.

**3.5 Sichern**

- Füllen Sie Zwischenräume, wenn erforderlich.
- Verwenden Sie Mittel zum Pallen oder Zurren oder eine Kombination dieser Methoden, um zu verhindern, dass die Ladung nach einer Seite verrutscht oder kippt.
- Sichern Sie die Ladung so, dass die Kräfte über eine geeignete Fläche der Einheit verteilt sind.
- Sichern Sie, soweit erforderlich, jeden einzelnen geladenen Gegenstand getrennt.
- Verwenden Sie je nach Fall rutschhemmendes Material, um das Verrutschen von Versandstücken zu verhindern.
- Verwenden Sie gegebenenfalls Haken oder Schäkkel zum Befestigen der Zurrgurte.
- Sichern Sie die Ladung nicht mit Hilfsmitteln, die zu einer Überbeanspruchung des Rahmenwerks der CTU oder der Ladung führen.
- Vermeiden Sie eine Überbeanspruchung der Ladungssicherungshilfsmittel.
- Ziehen Sie die Hilfsmittel nicht so stark fest, dass die Versandstücke oder die Güter beschädigt werden.
- Machen Sie Zurrgurte nicht mit Knoten fest.

**3.6 Nach Beendigung des Packens**

- Bestimmen Sie die korrekte Bruttomasse der CTU.
- Bringen Sie bei Bedarf ein Siegel an.
- Tragen Sie die CTU-Nummer, die korrekte Bruttomasse und, sofern erforderlich, die Nummer des Siegels in die entsprechenden Dokumente ein.
- Legen Sie erforderlichenfalls ein Packzertifikat vor.

**3.7 Auspacken**

- Prüfen Sie nach, ob die Identifizierungsnummer der CTU und, sofern die CTU versiegelt ist, die Seriennummer des Siegels, den Nummern in den Transportunterlagen entsprechen.
- Kontrollieren Sie die Außenseiten der CTU auf Anzeichen von Undichtheit oder Befall.
- Benutzen Sie geeignete Gerätschaften, um das angebrachte Siegel zu durchtrennen.
- Vergewissern Sie sich, ob die CTU gefahrlos betreten werden kann. Seien Sie sich dessen bewusst, dass die Atmosphäre in der CTU gefährlich sein kann – belüften Sie die CTU vor dem Betreten.
- Öffnen Sie die CTU vorsichtig, da Ladung herausfallen kann.
- Registrieren Sie jedes Versandstück beim Entladen und notieren Sie etwaige Kennzeichen und Schäden.
- Entfernen Sie alle Sicherungs- und Schutzmaterialien zu ihrer Wiederverwendung, Wiederverwertung oder Entsorgung.
- Säubern Sie das Innere der CTU, um alle Spuren der Ladung zu beseitigen, insbesondere losen Staub, Körner und giftige Stoffe und Begasungsmittel, sofern nicht mit dem Betreiber der CTU etwas anderes vereinbart wurde.
- Entfernen Sie nach Säuberung der CTU alle Kennzeichen, Placards und Beschriftungen der vorhergehenden Ladung von den Außenseiten der CTU.

## Kapitel 4 Verantwortlichkeiten und Informationsweitergabe

In einer Beförderungskette des intermodalen Verkehrs ist eine Vielzahl von Personen beteiligt. Die Kette der Verantwortlichkeiten beginnt beim Versender und setzt sich über den Packer der CTU, die verschiedenen Beförderer und deren jeweilige Auftraggeber fort bis zum Empfänger der CTU. Die Aufgaben der jeweils Beteiligten werden in diesem Kapitel detailliert beschrieben. Die Auflistung soll den jeweils Beteiligten deutlich machen, welche Rolle sie in der Beförderungskette einnehmen. Es handelt sich nicht um einen Pflichtenkatalog mit angedrohten Sanktionsmaßnahmen. Vollziehbare Pflichten und die Folgen von Pflichtverstößen ergeben sich ausschließlich aus Gesetzen und Rechtsverordnungen.

Die sichere und erfolgreiche Beförderung von CTUs erfordert auch, dass alle Informationen, welche die CTU und die darin befindliche Ladung betreffen, vollständig und rechtzeitig den weiteren Beteiligten in der Beförderungskette übermittelt werden. Eine Darstellung des Informationsflusses findet sich in der Anlage 1 dieses Codes.

Auch der sichere Umschlag von CTUs in den verschiedenen Umschlagsanlagen und die Befestigung der CTUs auf bzw. in dem Beförderungsmittel (Chassis, Flachwagen, Schiff) sind für eine sichere Beförderung im Gesamtzusammenhang der Beförderungskette bedeutsam. Detaillierte Regelungen hierzu beinhaltet die Anlage 2 dieses Codes.

**Anmerkung:** Die Begriffsbestimmungen sind in Kapitel 2 aufgeführt.

### 4.1 Verantwortlichkeiten

- 4.1.1 Im Allgemeinen sind an Transporten, bei denen insbesondere CTUs eingesetzt werden, verschiedene Parteien beteiligt, von denen jede eine Verantwortung hat um sicherzustellen, dass die Ladung ohne Zwischenfall durch die Lieferkette befördert wird. Ungeachtet der innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder Verträge zwischen den beteiligten Akteuren sind in der nachstehenden Zuständigkeitskette die funktionalen Verantwortungsbereiche der Beteiligten festgelegt.
- 4.1.2 Obwohl der Beförderer generell in einem Beförderungsvertrag dafür verantwortlich ist, dass die Ladung in demselben Zustand abgeliefert wird, wie er sie entgegengenommen hat, soll der Befrachter/Absender eine Ladung andienen, die sicher und für eine Beförderung geeignet ist. Somit ist der Befrachter/Absender für alle Mängel der CTU verantwortlich, die aus einem unsachgemäßen Packen und Sichern herrühren. Wenn jedoch der Befrachter/Absender weder der Packer noch der Versender ist, haben der Packer und der Versender gegenüber dem Befrachter/Absender ihrer Verpflichtung nachzukommen und zu gewährleisten, dass die CTU transportsicher ist. Geschieht dies nicht, dann kann der Befrachter/Absender diese Parteien für alle Fehler oder Mängel haftbar machen, die auf unsachgemäße Vorgehensweisen beim Packen, Sichern, bei der Handhabung oder bei den Meldeverfahren zurückgeführt werden können.
- 4.1.3 Jede Partei soll im Rahmen dieser Zuständigkeitskette ihre jeweiligen Verpflichtungen erfüllen und auf diese Weise zu einer Erhöhung der Sicherheit und zur Verringerung der Gefahr beitragen, dass an der Lieferkette beteiligte Personen verletzt werden.
- 4.1.4 Alle an der Bewegung von CTUs beteiligten Personen sind ebenfalls verpflichtet, in Übereinstimmung mit ihren Aufgaben und Zuständigkeiten in der Lieferkette sicherzustellen, dass die CTU nicht von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen, Insekten oder sonstigen Tieren befallen ist oder dass in der CTU keine illegalen Waren oder Einwanderer, Schmuggelgut, nicht deklarierte oder falsch deklarierte Ladungen befördert werden.
- 4.1.5 Die Lieferkette ist ein komplexer Vorgang, bei dem einzelne Verkehrsträger Bedingungen für an der Lieferkette Beteiligte festgelegt haben können, die mit anderen Verkehrsträgern nicht in Einklang stehen.
- 4.1.6 Ein einzelnes Rechtssubjekt kann eine oder mehrere der im Folgenden aufgeführten Aufgaben übernehmen. Auf den Informationsfluss zwischen den einzelnen Aufgaben wird in Anhang 1 eingegangen.